

06.07.2016

Entschließungsantrag

der Fraktion der CDU

zum Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/10799)
„Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“

Stärkung des vorbeugenden Gewässer- und Grundwasserschutzes bewirken – kooperativen Weg beschreiten

I. Ausgangslage

Mit dem „Gesetz zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften“ will die rot-grüne Mehrheit im Landtag ein weiteres Gesetz verabschieden, welches dem ländlichen Raum und der Wirtschaft zusätzliche Regelungen und neue Vorgaben auferlegt. Damit wird auch dieses Gesetz nicht zur erforderlichen Stärkung des Landes Nordrhein-Westfalen beitragen, sondern mit weiteren Lasten den Rückstand des Landes im bundesweiten Vergleich weiter vergrößern.

Erneut werden durch landesspezifische Regelungen über die von der Europäischen Union und von dem Bundesgesetzgeber festgesetzten Regelungen hinaus zusätzliche Erschwernisse für das Land implementiert. Die vom Bundesgesetzgeber eingeräumte Möglichkeit, abweichende und landeseigene Regelungen zu formulieren, wird nicht zur Erleichterung, sondern zur Erschwerung des Wirtschaftens und der Wassernutzung ausgenutzt. Deutlich wird dies z.B. bei den Regelungen zum Gewässerrandstreifen und zum Vorkaufsrecht.

Wasser ist unser wichtigstes Lebensmittel und die Sicherung der Wasserversorgung aus dem Grundwasser und aus Oberflächengewässern von besonderer Wichtigkeit. Wasser ist aber nicht nur Lebensmittel, sondern Lebensraum und landschaftsprägend in unserem Bundesland. Darüber hinaus ist Wasser auch ein entscheidender Wirtschaftsfaktor in Nordrhein-Westfalen. In der Vergangenheit haben sich viele Firmen, aus denen große Betriebe und Konzerne geworden sind, an unseren heimischen Fließgewässern angesiedelt. Sei es um die Energie des Wassers zu nutzen oder weil es für den Produktionsprozess wie in der Textil- und Papierin-

Datum des Originals: 05.06.2016/Ausgegeben: 05.06.2016

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

dustrie wichtig war. Aber auch in der heutigen Zeit ist Wasser für unsere Wirtschaft ein wichtiger Faktor, sei es um es als Kühlmittel zu nutzen oder die umweltfreundliche Anlieferung von Rohstoffen und Gütern über den Wasserweg zu nutzen. Bestes Beispiel hierfür ist der Rhein. Er ist einer der wichtigsten Wasserstraßen in Europa und die wichtigste Wasserstraße in Deutschland. Daher gilt es, verantwortungsbewusst mit Wasser umzugehen und das Prinzip der Nachhaltigkeit als Maxime bei der Ausgestaltung von Gesetzen zur Grundlage zu machen.

Keine neuen Hemmnisse für die Wirtschaft aufbauen

Mit den verschärften Gewässerschutzvorschriften wird für einzelne Branchen die industrielle Aktivität beschränkt und erschwert. Ebenso sieht das Landeswassergesetz eine Reihe von Ermächtigungen für Maßnahmen und Eingriffe durch Behörden vor, die nur noch weitere Unsicherheiten schaffen. Besonders im Vergleich mit Wassergesetzen anderer Bundesländern fällt auf, dass in Nordrhein-Westfalen höhere Anforderungen formuliert werden. Dies führt fast zwangsläufig dazu, dass sich die Standortbedingungen in unserem Bundesland verschlechtern. Es kommt im Bundesländervergleich zu einem Ungleichgewicht der Wettbewerbsbedingungen und so zur Investitionszurückhaltung am Standort Nordrhein-Westfalen. Ähnlich wie mit dem Wasser, das kaum Grenzen kennt, verhält es sich mit Investitionsströmen. Bei der derzeitigen Ausgestaltung des Gesetzestextes werden sie zukünftig in andere Bundesländer oder in unsere europäischen Nachbarländer fließen. Eine Begründung dafür, dass abweichend vom Bundesgesetzgeber neue landesspezifische und verschärfte Regelungen getroffen werden, ist im gesamten Gesetzgebungsverfahren von der Landesregierung nicht vorgelegt worden.

Des Weiteren ist festzuhalten, dass durch die fehlende Normenklarheit und -bestimmtheit weitere Rechtsunsicherheiten bestehen. Viele der Regulierungen, die vorgenommen werden, sind somit besonders relevant für unsere heimische mittelständisch geprägte Wirtschaft. Allein hier sind die 34 Rechtsverordnungen, die im Gesetzestext zu finden sind, als Beispiel zu nennen. Ferner wird die Möglichkeit eingeräumt, dass Behörden externe Gutachten in Auftrag geben können, bei der die anfallenden Kosten auf die Betroffenen, beispielsweise Unternehmen, umgelegt werden. Daher ist es unerlässlich, auch hierbei die Clearingstelle Mittelstand rechtzeitig und umfassend in die Planungen einzubinden. Auch dieses vom Wirtschaftsministerium vorgesehene Verfahren wurde nicht genutzt, um eine nachhaltige Ausgestaltung des Gesetzes zu erreichen.

Kooperation mit der Landwirtschaft stärken

Unsere heimische Landwirtschaft geht verantwortlich mit unseren Ressourcen um und bearbeitet die zu bewirtschaftenden Flächen unter nachhaltigen Bedingungen. Der Einsatz von neuen Technologien und eine gestiegene Dokumentationspflicht reduzieren den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln und optimieren den Einsatz von Düngergaben. Doch trotz dieser positiven Entwicklung werden weiter gesetzlichen Rahmenbedingungen, unter denen gesunde Lebensmittel in Nordrhein-Westfalen erzeugt werden, verschärft. So erhöht das vorliegende Gesetz beispielsweise den Druck auf die landwirtschaftlich nutzbaren Flächen noch stärker. Mit der Ausweitung des Vorkaufsrechts wachsen die Begehrlichkeiten auf meist fruchtbare Böden und die mögliche Erweiterung der Gewässerrandstreifen verkleinert zusätzlich die zu bewirtschaftende Fläche. Bereits jetzt ist der Druck auf den Bodenmarkt erheblich gestiegen. Er verschärft sich durch die weiteren gesetzlichen Regelungen zusätzlich. Die mit dem Gesetz ermöglichte Verdopplung der Gewässerrandstreifen führt zu der Gefahr, dass die Landesregierung bis zu 24.000 ha landwirtschaftliche Flächen aus einer klassischen Nutzung herausnimmt. Die Ausweitung der Gewässerrandstreifen von derzeit 5 Meter auf dann zukünftig mögliche 10 Meter erfolgt, ohne dass der Entscheidung wissenschaftlich fundierte Erkenntnisse zugrunde gelegt wurden. Ferner wird die Nutzung eigenen Grund und Bodens nicht nur weiter

eingegrenzt, sondern zukünftig auch einer gleichwertigen Förderung durch EU-Mittel entzogen. Die Stärkung hoheitlicher Mittel zur Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie widerspricht dem bisherigen kooperativen Ansatz, den das Land Nordrhein-Westfalen immer verfolgt hat. Die Abkehr von dem Kooperationsprinzip ist nur ein Zeichen des Drangs zur Durchsetzung einseitiger ökologischer Vorstellungen und von Nervosität angesichts der Defizite bei der Umsetzung gewässerökologischer Maßnahmen in der laufenden Legislaturperiode. Der bislang erfolgreiche kooperative Weg zwischen Landwirtschaft und Wasserverbänden wird dadurch bewusst hintertrieben. Ziel muss es sein, die freiwilligen und gut funktionierenden Wasserkoperationen weiter auszubauen und nicht zu blockieren.

Bürokratie für Kommunen abbauen und dem Parlament wieder mehr Verantwortung übertragen

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf werden auch die Dokumentations- und Nachweispflichten weiter ausgebaut. Dies führt nicht nur bei der Privatwirtschaft zu steigenden Aufwendungen, sondern auch zu einer Aufgabensteigerung bei der behördlichen Betreuung und Überwachung. Ein Ansatz, bürokratische Hürden sowohl für die Betriebe wie auch für die Verwaltung abzubauen, ist nicht zu erkennen. Selbst bei der an sich zu begrüßenden kommunalen Entscheidungsfreiheit, die Kanalnetze an sondergesetzliche Wasserverbände zu übertragen, bestehen nach wie vor rechtliche und steuerliche Unsicherheiten, mit denen die Kommunen allein gelassen werden. Mit den gut 34 vorgesehen Rechtsverordnungen und ordnungsbehördlichen Verordnungen, die häufig ohne Beteiligung des Landtages weitere Regelungstiefen erreichen, wird die regulierende Arbeit des Parlamentes ausgehebelt. Damit wird der Landtag seiner Möglichkeit, die konkrete Ausgestaltung des Gesetzes zu begleiten und gegebenenfalls einzugreifen, beraubt. Hier ist es notwendig, dem Parlament wieder eine größere Beteiligung zuzugestehen.

Neue Regelungen zum Hochwasserschutz mit dem Bund koordinieren

Der vorliegende Entwurf des Landeswassergesetzes sieht Regelungen im Bereich des Hochwasserschutzes vor, die über die Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes hinausgehen – vor allem bei Fristen und Gebietsabgrenzungen.

Der wirksame und nachhaltige Schutz vor Hochwassergefahren ist ein bedeutendes Ziel. Wirksame gesetzliche Regelungen zur Erreichung dieses Ziels sind erforderlich. Ein Alleingang in Nordrhein-Westfalen ist jedoch nicht angebracht, wenn auf Bundesebene ein Gesetzgebungsverfahren zur Förderung des Hochwasserschutzes angestrebt wird. Durch parallele neue Regelungen auf Bundes- und auf Landesebene wird der Hochwasserschutz angesichts absehbarer Rechtsunsicherheiten insbesondere im Vollzug geschwächt und nicht gestärkt werden.

Die Wasserrahmenrichtlinie zielorientiert und mit Augenmaß umsetzen

Der gute ökologische Zustand oder das gute ökologische Potenzial eines Gewässers sind nach der europäischen Wasserrahmenrichtlinie bis zum Jahr 2027 zu erreichen. Zweifelsohne besteht im Land Nordrhein-Westfalen in den kommenden zehn Jahren noch Handlungsbedarf, um den europäischen Zielvorgaben gerecht zu werden. Deutliche Fortschritte auf dem Weg zur Zielerreichung sind in der laufenden Legislaturperiode nicht zu erkennen. Weil die Wasserrahmenrichtlinie bereits auf Bundesebene europarechtskonform durch das Wasserhaushaltsgesetz umgesetzt wird, ist das rechtliche Instrumentarium für die Umsetzung der gewässerökologischen Maßnahmen bereits vorhanden.

Der vorliegende Gesetzesentwurf enthält einige Regelungen, mit denen die hoheitlichen Instrumente zur Durchsetzung von Umsetzungsmaßnahmen zulasten der Bürger, der Landwirtschaft und der Wirtschaft gestärkt werden sollen. Ein Beispiel ist das Vorkaufsrecht an Grundstücken, auf denen sich fließende oberirdische Gewässer befinden und an unbebauten Grundstücken, die an diese Gewässer angrenzen. Hierdurch soll das Flächenmanagement zur Erreichung der Ziele der Wasserrahmenrichtlinie verbessert werden. Ein ergänzendes Beispiel ist die Möglichkeit von zuständigen Behörden, dem Gewässerunterhaltungspflichtigen und damit auch den Gemeinden bestimmte Maßnahmen vorzugeben sowie Fristen zu setzen, wenn dieser aus Sicht der Landesregierung die Durchführung von gewässerökologischen Maßnahmen verzögert.

Ein staatlicher Zugriff auf privates Eigentum mittels eines neuen Vorkaufsrechts wird aber nicht zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele in den Jahren 2027 beitragen. Stattdessen sollten – falls erforderlich – Kooperationen geschlossen werden und auf dieser Grundlage aktiv Grundstücke erworben werden. Das Vorkaufsrecht ist ein zur Zielerreichung ungeeignetes Instrument, das private Eigentümer unnötig belastet. Schlussendlich besteht der Verdacht, dass mit ihm langfristig ein eigentumsfeindliches Handlungsinstrument zur Durchsetzung einseitiger ökologischer Interessen etabliert werden soll, so, wie es ebenfalls im vorgelegten Entwurf zum Landesnaturschutzgesetz zu erkennen ist.

Ursächlich für Defizite bei der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie sind nicht fehlende oder zu schwache gesetzliche Regelungen, sondern eine teils falsche, weil ökologisch überschießende Umsetzungspolitik der Umweltverwaltung und der restriktive Einsatz vorhandener Geldmittel aus den Mitteln des Wasserentnahmeentgeldes.

Bestehende Wasserkraftanlagen zur Erzeugung regenerativer Energie erhalten

Auch wenn die Wasserkraftnutzung in Nordrhein-Westfalen nur einen geringen Anteil an regenerativ gewonnener Energie ausmacht, dienen bestehende Wasserkraftanlagen angesichts der EEG-Einspeisevergütung oder durch Substitution dem Unterhalt von Familien und Betrieben. Die Aufgabe von Wasserkraftanlagen kann in diesen Fällen erhebliche individuelle ökonomische Auswirkungen haben. Neue Eingriffe in die Gewässerökologie sind mit dem Fortbetrieb bestehender Anlagen nicht verbunden. Gewässerökologische Anforderungen gelten auch für diese. Daher soll es auch zukünftig die Möglichkeit der Energiegewinnung aus Wasserkraft in Nordrhein-Westfalen geben, unter Umständen sind Anlagen nachträglich gewässerökologisch zu optimieren.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf der Landesregierung sah eine Regelung vor, die sicherstellen sollte, dass eine Änderung des Nutzungszwecks von bestehenden Gewässerbenutzungen hin zur Erzeugung elektrischer Energie auch dann möglich sein soll, wenn dieser Nutzungszweck ursprünglich nicht genehmigt war. Diese Regelung ist aufgrund eines Änderungsantrags der Fraktionen der SPD und Bündnis 90/Die Grünen nicht mehr in der Beschlussfassung des Landeswassergesetzes enthalten.

Es gibt keinen haltbaren Grund für einen Verzicht auf die ursprünglich von der Landesregierung vorgeschlagene Regelung. Ihre Entnahme aus dem Gesetzestext ist nur Ausdruck irrationaler gewässerökologischer Vorstellungen.

Neue Herausforderungen klar aufgreifen

Im gleichen Umfang, wie hier strengere rechtliche Regelungen für das Wassermanagement seitens der Landesregierung vorgesehen sind, würde man sich einen kraftvollen Einsatz des Gesetzgebers bei der Bewältigung eines anderen erheblichen Wasserproblems wünschen. Derzeit lagern besonders unter dem Ruhrgebiet in den verlassenen Bergwerkstollen allein

über 10.000 Tonnen an hochtoxischen PCB-haltigen Ölen und anderen Schmierstoffen. Gerade bei PCB gilt das Minimierungsgebot, demnach die Belastungsquellen unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit zu eliminieren oder zu mindern sind. Entsprechend ist hier Seitens der Verantwortlichen zu handeln. Mit dem vom Bergwerksbetreiber primär aus Kostengründen beabsichtigten Anstieg des Grubenwassers besteht die Gefahr, dass diese Einlagerungen ausgespült und in stark verdünnter Form kontinuierlich in die Oberflächengewässer entsorgt werden. Auch die Gefahren für das Grundwasser sind nach wie vor ungeklärt. Die seit 2013 angekündigten Gutachten hat die Landesregierung bis heute nicht vorgelegt. Ein Konzept, wie sie zukünftig mit diesen Risiken umgehen will ist bis heute nicht erkennbar. Solange nicht feststeht, wie ein Ausspülen der Giftstoffe verhindert und deren Eintrag in die Gewässer auszuschließen ist, darf es zu keiner kritischen Grubenwasseranhebung kommen.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Der Gesetzesentwurf der Landesregierung zum Wasserrecht sieht für viele Nutzer und Verbraucher Belastungen durch Kostenumlagen vor. Auch der Mittelstand hat mit zusätzlichen Veränderungen zu rechnen. Die Clearingstelle Mittelstand wurde dennoch nicht angehört.
2. Der Gesetzesentwurf geht in vielen Punkten über die Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes hinaus. Im Vergleich mit anderen Bundesländern sollen vielfach höhere Anforderungen im Gesetz verankert werden. Somit ist auch das Landeswassergesetz ein weiteres Beispiel für die Regelungswut der Landesregierung.
3. Mit zahlreichen Regelungen des Gesetzentwurfs will die Landesregierung den Weg einer kooperativen Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verlassen und den staatlichen Regulierungsdruck stärken.
4. Vom Wasserhaushaltsgesetz abweichende oder zusätzliche Regelungen zum Wasserhaushaltsgesetz in Bereichen, die bereits auf Bundesebene wasserrechtlich geregelt sind, sind nicht erforderlich und erhöhen Rechtsunsicherheiten in der Verwaltung und beim Bürger.
5. Im Gesetzentwurf befinden sich weitreichende Ermächtigungen für Behörden und das Umweltministerium. Damit werden die aktiven Beteiligungs- und Gestaltungsmöglichkeiten des Landtags erheblich eingegrenzt.
6. Der vorliegende Gesetzesentwurf führt zu erheblichen Standortnachteilen im nationalen wie im direkten internationalen Wettbewerb und behindert eine positive wirtschaftliche Entwicklung.
7. Wissenschaftlich fundierte Grundlagen für vorgesehene Neuregelungen sind seitens der Landesregierung nicht vorgelegt oder besprochen worden. Die geplante Erweiterung der Gewässerrandstreifen von 5 Meter auf zukünftig 10 Meter wurde rein willkürlich vorgenommen.

III. Der Landtag fordert die Landesregierung auf:

den vorliegenden Gesetzesentwurf zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften zurückzuziehen und bei der Neuformulierung des Gesetzes:

1. keine neuen gesetzlichen Wachstumshemmnisse zu formulieren;
2. sich an den Vorgaben des Wasserhaushaltsgesetzes zu orientieren;
3. bei der Formulierung abweichender Regelungen zum Wasserhaushaltsgesetz des Bundes klar herauszustellen, warum eine landesspezifisch abweichende Regelungen nötig ist und diese nur dann vorzusehen, wenn ein besonderes in Nordrhein Westfalen von den übrigen Bundesländern abweichendes Regelungserfordernis nachgewiesen ist;
4. zu gewährleisten, dass die Wasserrahmenrichtlinie kooperativ und mit Augenmaß umgesetzt wird und dabei die gewässerökologischen Standards wie in anderen Bundesländern und Mitgliedsstaaten der Europäischen Union anzuwenden, damit Nachteile für den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen und unnötige Belastungen für die Bevölkerung vermieden werden;
5. Normenklarheit und -bestimmtheit im Gesetz sicherzustellen und hierzu weitere Anpassungen vorzunehmen;
6. die Rechte von Bürgern und Unternehmen durch eine Ausweitung behördlicher Befugnisse zur Normsetzung nicht zu schwächen, die demokratischen Kontrollmöglichkeiten nicht einzuschränken und den gerichtlichen Rechtsschutz für die Betroffenen nicht auszuhöheln;
7. den bislang geltenden Ansatz der freiwilligen Selbstverpflichtung und vertraglichen Regelung von Landnutzerguppen mit der Wasserwirtschaft für einen kooperativen Gewässerschutz weiter zu stärken;
8. die Verdopplung der Gewässerrandstreifen von 5 Meter auf zukünftig 10 Meter aus dem Gesetzestext zu streichen;
9. keine neuen Möglichkeiten hoheitlicher Eingriffe in privates Eigentum der Bürgerinnen und Bürger zu schaffen und die Bereitschaft zur Kooperation und zur freiwilligen vertraglichen Vereinbarung auch auf Behördenseite zu stärken;
10. zusätzliche Kostenbelastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft zu vermeiden und die derzeit vorhandene Geldmittel aus dem Wasserentnahmeentgelt zielorientiert auch für gewässerökologische Maßnahmen einzusetzen;
11. auf zusätzlich anwachsenden Verwaltungsaufwand für Behörden und eine ausufernde Dokumentationspflicht für Betriebe im Sinne des Bürokratieabbaus zu verzichten.

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Christina Schulze Föcking
Rainer Deppe

und Fraktion